



Zuschussantrag

Allgemeiner Staatszuschuss

Vom Sängerkreis
befürwortet:

ja nein
Antragsnummer:

Antrag nur über den zuständigen Sängerkreis / Kreis-Chorverband einreichen!
Letzter Abgabetermin: 31.07.2020

Bitte beachten Sie die umseitigen Vergaberichtlinien!

A Antragsteller

Bitte deutlich lesbar ausfüllen!

Vereinsname: _____

Mitgliedsnummer: _____ Sängerkreis: _____

Art des Chores (bitte ankreuzen): Erw.-Chor Jugendchor Kinderchor Instrumentalgruppe

Name des Vorsitzenden: _____

Anschrift: _____

Bankverbindung des Vereins: _____
IBAN _____ BIC _____

B Zuschussbereich

Bitte hier nur einen Zuschussbereich ankreuzen!

- Noten Schulung, Beschaffung von Schulungsmaterial ¹⁾ Wertungssingen
- Instrument-Anschaffung, Orff Instrumente, Klavier bzw. Keyboard ²⁾
- Dient die Maßnahme dem Aufbau eines Kinder- / Jugendchores? ja nein

C Finanzierungsübersicht

Ausgaben (Originalbelege / -rechnungen bitte beilegen mit Vermerk: „Bezahlt am“ oder Bankstempel)	Einnahmen
_____ €	_____ €
_____ €	_____ €
_____ €	Zuschüsse Dritter _____ €
_____ €	Eigenleistung _____ €
Summe _____ €	Summe: _____ €

D Antragsbegründung und erläuternde Angaben, gegebenenfalls auf einem Extrablatt.

Ich bestätige, dass für die hier beantragten Aufwendungen keine weiteren Zuschüsse beantragt wurden und / oder genehmigt wurden. Ich bestätige hiermit die Gemeinnützigkeit des Vereins zum Zeitpunkt der Antragstellung. (Vereine, die keine Gemeinnützigkeit besitzen, dürfen nicht bezuschusst werden!)

Für die Richtigkeit vorstehender Angaben:

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vereinsvorsitzenden)

Entscheidung über den Antrag – wird vom CBS ausgefüllt

- Der Antrag wird in Höhe von _____ € bezuschusst.
- Ablehnung: Unvollständig Nicht zuschussfähig Doppelbezuschussung nicht möglich
- _____

(Datum)

(Unterschrift Präsident)

(Unterschrift Schatzmeister)

1) Seminarinhaltsangabe mit zeitlichem Ablauf, sowie eine Teilnehmerliste, liegt bei.

2) Es wird bestätigt, dass diese Anschaffung/-en Eigentum des Vereins ist/sind und in das Inventarverzeichnis aufgenommen wurde/-n.

Chorverband Bayerisch-Schwaben e.V.

Vergaberichtlinien für den Bereich „Allgemeiner Staatszuschuss“

1.) Allgemeine Regelungen

Der Chorverband Bayerisch-Schwaben (CBS) gewährt nach Maßgabe dieser Vergaberichtlinien Zuschüsse zur Förderung des Chorgesangs aus den für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln des Freistaates Bayern bzw. aus Eigenmitteln.

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedschöre des CBS, soweit sie vom zuständigen Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind, die Vergaberichtlinien beachten und mit ihren Mitgliedspflichten gegenüber dem CBS nicht in Verzug sind.

Die Anträge sind über den zuständigen Sängerkreis / Kreischorverband einzureichen.

Über die Gewährung und die Höhe von Zuschüssen entscheidet das Präsidium bzw. das jeweils zuständige Präsidiumsmitglied.

Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Eine Änderung der Zuschussrichtlinien ist durch Beschluss des Präsidiums jederzeit möglich.

2.) Zuschussfähige / nicht zuschussfähige Bereiche

a) Der CBS darf Zuschüsse gewähren für die Bereiche:

- Schulungsmaßnahmen, Beschaffung v. Schulungsmaterial
- Noten
- Instrumente (Orff Instrumente, Klavier, Keyboard)
- Wertungssingen
- Chorleiter- / -innen - Honorare (eigenes Formular)
- Bei Auslandskontakten ist ein eigenes Formblatt mit Befürwortung durch den CBS an den Bayerischen Musikrat zu stellen. Antragsfrist ist der 31.03. für Vorhaben im jeweiligen Jahr.

b) Nicht bezuschussungsfähig sind u.a.:

Vereinsfeste, Ausflüge, Chormappen, Chorpodeste, CD's Kleidung, Fahnen, Instrumentalnoten für reine Instrumentalkonzerte, Stimmbildnerhonorierungen für die Fortbildung einzelner Chormitglieder, Reparaturen aller Art, Veranstaltungen in Festzelten mit Wirtsbetrieb, u.ä.; die Anschaffung von Instrumenten durch Schulchöre.

2a.) Schulungsmaßnahmen und Wertungssingen

Schulungen, die von Mitgliedsvereinen durchgeführt und allen Chormitgliedern angeboten werden, sowie Fortbildungsmaßnahmen und Wertungssingen von Sängerkreisen / Kreisverbänden können bezuschusst werden.

Der Zuschussantrag muss folgende Einzelangaben enthalten:

- Ausgaben für Honorare, Fahrtkosten, Mieten, Verpflegung, Unterbringung, etc.
- Einnahmen über die Beteiligungen der Teilnehmer, anderweitige Zuschüsse
- Programm / Ablaufplan der Schulung, Teilnehmerzahl, Ort und Dauer der Maßnahme, sowie Name, Adresse und Qualifikation des/der Dozenten

2b.) Jugendarbeit

Bezuschussungsfähig sind Starthilfen für neu gegründete Kinder- und Jugendchöre, die Beschaffung von Notenmaterial, Anschaffung von Orff-Instrumenten, eines Klaviers oder Keyboards, Schulungen und sonstiger Maßnahmen, die dem Aufbau von Kinder- und Jugendchören dienen.

2c.) Noten

Die Anzahl der zugrunde liegenden Noten darf die gemeldete Mitgliederzahl des antragstellenden Vereins nicht wesentlich überschreiten. Wesentliche Abweichungen sind nachprüfbar zu begründen.

Schlager und Werke aus der volkstümlichen Schlagerwelt sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

2d.) Instrumente

Zuschüsse können nur für Orff-Instrumente, Klavier oder Keyboard, die unmittelbar für die Chorarbeit benötigt werden, gewährt werden.

Der Vereinsvorsitzende muss bestätigen, dass die Anschaffung Eigentum des Vereins ist und in das Inventarverzeichnis aufgenommen wurde.

3.) Form der Antragsstellung

Zuschussanträge sind auf dem vom CBS herausgegebenen Formblatt in einfacher Ausfertigung einzureichen; die jeweils aktuelle Vorlage sollte verwendet werden, da ansonsten ggf. wichtige Inhalte fehlen.

Für jeden Zuschussbereich ist ein eigenes Formblatt zu verwenden. Die Anträge müssen vollständig und korrekt ausgefüllt sein. Sie sind über den zuständigen Sängerkreis / Kreisverband einzureichen und müssen detaillierte Angaben über Inhalte, Abläufe, eine Zusammenstellung aller Einnahmen (Eintrittsgelder, Zuschüsse, Spenden, etc.) und Ausgaben enthalten. Den Anträgen sind alle erforderlichen Originalbelege /-rechnungen (mit Vermerk: „Bezahlt am...“ oder Bankstempel) über Ausgaben und Einnahmen beizufügen. Die Originalbelege müssen vom CBS als Nachweise aufbewahrt werden und können nicht zurückgegeben werden.

4.) Fristen und Überweisung von Zuschüssen

Die Abgabefrist für Zuschussanträge und die Einreichung der erforderlichen Nachweise sowie Unterlagen für Aufwendungen des Vorjahres ist i. d. R. der 31.07. des darauf folgenden Jahres.

Die Überweisung von Zuschüssen an den Verein erfolgt vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.

Verspätet eingegangene Anträge und Aufwendungen, die in früheren Jahren getätigt wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Abweichender Termin gilt bei: Auslandskontakten.

5.) Höhe von Zuschüssen

Über die Gewährung und die Höhe von Zuschüssen entscheidet das Präsidium bzw. das jeweils zuständige Präsidiumsmitglied. Die Höhe von Zuschüssen liegt im Ermessen des Chorverbandes, sie wird jährlich festgelegt und orientiert sich an der Summe der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel.

Jedoch dürfen angeschaffte Noten nur bis zu 50 % der Gestehungskosten bezuschusst werden und Zuschüsse für erworbene Instrumente dürfen 20 % der zuschussfähigen Aufwendungen, maximal jedoch 750,00 EUR nicht überschreiten.

Stand: November 2017